

# Achtung Bafög-Änderung

Am 31. Dezember 2007 wurde die 22. Novelle des Bundesausbildungsförderungsgesetzes verkündet. Aufgrund der mit ihr verbundenen Änderungen können sich Ansprüche für viele Studierende ergeben, die bisher keinen Anspruch auf BAföG hatten. In vielen Fällen ist eine Antragstellung schnellstmöglich ratsam. Insbesondere folgende Studierende sollten ihren Rechtsanspruch jetzt klären:

## Studierende mit Kind, Ausländische Studierende, Studierende im Ausland

### **Studierende Eltern, die kein BAföG erhalten**

Studierende Eltern, die bisher keine Förderung erhielten, weil das Einkommen ihrer Eltern die Freibeträge überschreitet, können u.U. jetzt mit dem Kinderbetreuungszuschlag einen Anspruch haben. Für sie gilt es, den Antrag schnellstmöglich zu stellen, damit ihre Ansprüche für den laufenden Monat nicht verfallen. Sofern ein Antrag im Herbst 2007 gestellt wurde, gilt dies auch rückwirkend für Dezember 2007. In diesem Fall reicht ein formloser Antrag oder das neue Formblatt „Anlage 2 zum Formblatt 1“.

--> im Gesetz § 14b BAföG

### **Studierende Eltern, die bereits BAföG erhalten**

Studierende Eltern, die bereits Leistungen nach dem BAföG erhalten, können für ihre Kinder jetzt einen Zuschlag bekommen, sofern sie ihn gesondert beantragen. Der Zuschlag wird ab Dezember 2007 gewährt und beträgt für das 1. Kind 113 € und für jedes weitere Kind 85 €. Für eine schnelle Berücksichtigung sollte der Antrag umgehend gestellt werden, auf jeden Fall vor Ende des laufenden Bewilligungszeitraums. Wird der Antrag erst danach gestellt, verfallen die rückwirkenden Ansprüche.

--> im Gesetz § 14b BAföG

### **Ausländische Studierende**

Aufgrund der Änderungen erhalten viele ausländische Studierende, die bisher keinen Anspruch auf BAföG hatten, nun u.U. Förderung. Darunter fallen neben allen EU-BürgerInnen insbesondere AusländerInnen, die ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben oder aber deren Aufenthalt hier dauerhaft geduldet ist. Dies betrifft vor allem Studierende, die sich aus humanitären oder völkerrechtlichen Gründen in Deutschland aufhalten, im Rahmen des Familiennachzugs zu einem/r Deutschen oder aus anderen Gründen ein Recht auf einen Daueraufenthalt haben. Sofern sie ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben und eine Aufenthaltserlaubnis, können sie jetzt Förderung nach BAföG beantragen. Dies gilt auch für Ehegatten und Kinder von AusländerInnen mit Niederlassungserlaubnis, die eine Aufenthalts-genehmigung nach § 30 oder § 32-34 AufenthG besitzen. Für Zugehörige dieser Gruppen gilt, dass sie schnellstmöglich einen Antrag stellen sollten, damit die Ansprüche für den laufenden Monat nicht verfallen.

--> im Gesetz § 8 BAföG

### **Studierende im europäischen Ausland**

Es ist jetzt möglich vom 1. Semester bis zum letzten Semester innerhalb der EU und der Schweiz zu studieren und BAföG zu beziehen. Studierende, die dies bereits jetzt tun und bisher keine Leistungen nach dem BAföG erhalten haben, sollten daher umgehend einen Antrag stellen.

Für ausländische Studierende gilt dies jedoch nur, wenn sie sich zuvor schon längerfristig in Deutschland aufgehalten und die Hochschulzugangsberechtigung im Inland erworben haben.

--> im Gesetz § 5 BAföG

**Studentische Sozialberatung, BAföG und Unterhalt, Sprechzeiten Mo, Mi, Do 14.30-18 Uhr; im März+Aug+Sept Mi 10-16 Uhr, Monbijoustr.3, Raum 15, [beratung.bafog@refrat.hu-berlin.de](mailto:beratung.bafog@refrat.hu-berlin.de)**